

VEREIN DER FREUNDE VON HERZ JESU IN BERLIN-ZEHLENDORF

SATZUNG

§ 1 NAME; SITZ; GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde von Herz Jesu in Berlin-Zehlendorf“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

Sitz des Vereins ist Berlin-Zehlendorf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Unterstützung des katholischen Lebens am Gottesdienststandort Herz Jesu in der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco – Berliner Südwesten. Dazu gehören u.a. die Kinder- und Erwachsenenenseelsorge, liturgische Gegenstände, die Ausstattung der Kirchen- und Gemeinderäume, religiöse und kulturelle Veranstaltungen sowie bauliche Projekte.

Die Unterstützung geschieht ausschließlich gemäß des Glaubens der römisch-katholischen Kirche, wie dieser im Katechismus der Katholischen Kirche in der jeweiligen Fassung niedergelegt ist, im Einklang mit den Zielen und Aufgaben der Kirche in der Welt und mit den Anliegen des Heiligen Vaters in Rom.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Der Aufnahmebewerber hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten, das Vor- und Familiennamen und

Anschrift des Bewerbers enthält. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter(s) vorgelegt werden. Dabei hat der gesetzliche Vertreter in dem Aufnahmegesuch zu erklären, ob er die Mitgliedsrechte selbst ausüben will oder ob er den Minderjährigen zur Ausübung ermächtigt. Der gesetzliche Vertreter hat das Aufnahmegesuch gemeinsam mit dem minderjährigen Aufnahmebewerber zu unterschreiben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber bzw. seinem gesetzlichen Vertreter schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet. Dem aufgenommenen Mitglied ist ein Exemplar der Satzung schriftlich zu übermitteln.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder durch Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden. Das Schreiben ist an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Bei nicht volljährigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter mitunterschrieben sein. Der auf wichtige Gründe gestützte Austritt ist sofort wirksam. Im Übrigen kann die Kündigung nur zum Ende eines Geschäftsjahres (das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Während des Laufes der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Die Austrittserklärung kann mit Zustimmung des Vereinsvorstandes wieder zurückgenommen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere

- vereinsschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- offenkundige Ablehnung oder Verächtlichmachung der in §2 genannten Richtlinien,
- die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug.

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied das festgestellte Fehlverhalten schriftlich mitzuteilen. Innerhalb einer angemessenen Frist ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen die persönliche Anhörung des betroffenen Mitgliedes anordnen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich und unter Angabe von Gründen bekannt zu geben. Gegen die Ausschlussklärung des Vorstandes kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit Ablauf der Berufungsfrist wirksam. Der ordentliche Rechtsweg bleibt hiervon unberührt.

§ 5 WIRTSCHAFTLICHE MITTEL

Die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Vereins werden durch Beiträge und Spenden bestritten. Leistungen für den Förderverein wie Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge und Zuschüsse werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Einzelheiten können in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr wird auf Wunsch des Mitgliedes über die eingezahlten Beiträge und Spenden eine Spendenquittung ausgestellt.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 7 ORDENTLICHE UND AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Bis zum 31. März eines jeden Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:

- a.) wenn es der Vorstand beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert;
- b.) wenn ein Mitglied des Vereinsvorstandes vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet;
- c.) wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 8 ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
- b.) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, außerordentlicher Beiträge und Zuschüsse;
- c.) Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Organmitglieder;
- d.) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins;
- e.) als Berufungsinstanz zur Entscheidung über die Ablehnung eines Mitgliedsantrages und den Ausschluss eines Mitgliedes.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

§ 9 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG; ERGÄNZUNG DER TAGESORDNUNG

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Er setzt auch die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem 1. Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorstandsvorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung muss durch schriftliche Benachrichtigung eines jeden Mitgliedes einberufen werden. Zwischen dem Zugang der Einladung und der ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegen. Die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen. Die Einladung gilt mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Werktag als zugegangen.

Jede Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen, die nicht eine Satzungsänderung betrifft. Eine Ergänzung vorzunehmen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Über die Ergänzung sollen die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung in der Form unterrichtet werden, wie sie geladen worden sind. Ist dies nicht mehr möglich, so hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 10 TAGESORDNUNG EINER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a.) Eröffnung durch den Versammlungsleiter,
- b.) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- c.) Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- d.) Genehmigung der Tagesordnung,
- e.) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,
- f.) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- g.) Bericht des Kassenverwalters,
- h.) Bericht der Kassenprüfer,
- i.) Entlastung des Vorstandes,
- j.) durch die Satzung vorgeschriebene Wahlen bzw. Nachwahlen.

§ 11 LEITUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, so leitet ein anderes Mitglied des Vorstandes die Sitzung. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit des Versammlungsleiters, so muss ein anderer Versammlungsleiter gewählt bzw. bei Wahlen ein Wahlausschuss gebildet werden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so leitet zunächst das dem Lebensalter nach älteste Vereinsmitglied die Versammlung, die dann mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter wählt.

§ 12 ABLAUF DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter. Seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.

Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer. Ist dieser verhindert, so wählt die Versammlung einen Protokollführer.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies schließt nicht aus, dass ein gesetzlicher Vertreter eines Vereinsmitgliedes, der selbst Mitglied ist, in beiden Eigenschaften abstimmt.

Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Vollmachtnehmer kann jedoch nur ein Vereinsmitglied sein.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des satzungsmäßig festgelegten Zwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die nicht in der Versammlung erschienenen Mitglieder können ihre Zustimmung innerhalb eines Monats nach der Abstimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

§ 13 VERSAMMLUNGSPROTOKOLL

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Namen des Versammlungsleiters und Schriftführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das jeweilige Abstimmungsergebnis, die Art der Abstimmung, eventuelle Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse. Das Versammlungsprotokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden. Auf Verlangen wird einem Mitglied eine Abschrift des Protokolls zugesandt. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb von 4 Wochen ab dem Tag der Versammlung eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheiden der Versammlungsleiter und der Schriftführer.

§ 14 ZUSAMMENSETZUNG UND BILDUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenverwalter
- qua Amt der leitende Pfarrer der Pfarrei Johannes Bosco - Berliner Südwesten

Die beiden Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassenverwalter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Organmitglied mit Ausnahme des Pfarrers ist einzeln zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zum Zeitpunkt der Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen. Das Ersatzmitglied stellt sich anschließend gemäß § 7 auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Wahl. Der Pfarrer kann einen stellvertretenden Geistlichen für die Sitzungen benennen.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen im Sinne von § 26 BGB. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende als Vorsitzender nur dann tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 15 AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- a.) Die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist;
- b.) Die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, evtl. ihre Ergänzung;
- c.) Die Erstellung des Jahresberichtes;
- d.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- e.) Die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der wirksam gefassten Beschlüsse;
- f.) Die Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt;
- g.) Die Buchführung sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
- h.) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- i.) Die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung.

§ 16 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes zu der Vorstandssitzung eingeladen und mindestens 3 Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

In einer Sitzung gefasste Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Eintragungen müssen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Leiters, eventuelle Entschuldigungen, die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse. Schriftliche Zustimmungen zu einem Beschluss sind in der Anlage zum Protokollbuch zu verwahren.

§ 17 SCHRIFTFÜHRER

Dem Schriftführer obliegt der Schriftverkehr des Vereins. Er führt auch die Mitgliederlisten. Über die Mitgliederversammlungen sowie über die Sitzungen des Vorstandes hat er die Niederschrift anzufertigen, in die vor allem die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse aufzunehmen sind.

§ 18 KASSENVERWALTER

Dem Kassenverwalter obliegt die Führung der Vereinskasse. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Der Kassenverwalter ist befugt, Beiträge und Umlagen einzuziehen. In diesem Aufgabenbereich ist er besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB. Der Kassenverwalter hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.

§ 19 KASSENPRÜFUNG

Anlässlich der Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 4 Jahren. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl von Kassenprüfern im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, in angemessenen Zeitabständen und regelmäßig vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung und die Buchführung durch den Kassenverwalter zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Jede Prüfung ist in den Büchern zu vermerken und mit der Unterschrift der Kassenprüfer zu versehen.

§ 20 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in dieser Satzung festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassenverwalter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er mit Liquidationsfolge seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Pfarrei Johannes Bosco – Berliner Südwesten, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte kirchliche Zwecke gemäß §2 Absatz 1 zu verwenden hat.